



# Konzern-Anhang.

## Grundlagen und Methoden.

### Allgemeine Angaben.

Der Deutsche Telekom Konzern (im Nachfolgenden „Deutsche Telekom“ oder „Konzern“ genannt) ist eines der weltweit führenden Dienstleistungsunternehmen der Telekommunikations- und Informationstechnologiebranche. Die Deutsche Telekom bietet Kunden Produkte und Services rund um das vernetzte Leben und Arbeiten an. Dabei berichtet der Konzern die vier operativen Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft sowie die Konzernzentrale & Shared Services.

Die Gesellschaft wurde am 2. Januar 1995 unter der Firma Deutsche Telekom AG in das Handelsregister beim Amtsgericht Bonn (HRB 6794) eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Bonn, Deutschland. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn.

Die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex wurde abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht. Diese Entsprechenserklärung kann auch über die Internetseite der Deutschen Telekom ([www.telekom.com](http://www.telekom.com)) unter dem Pfad: Investor Relations/Corporate Governance/Entsprechenserklärung eingesehen werden.

Die Aktien der Deutschen Telekom AG werden neben Frankfurt am Main auch an anderen deutschen Börsen gehandelt.

Der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Deutschen Telekom AG sowie der Konzernabschluss der Deutschen Telekom AG werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Geschäftsbericht kann bei der Deutschen Telekom AG, Bonn, Investor Relations, angefordert bzw. auf der Internetseite der Deutschen Telekom ([www.telekom.com](http://www.telekom.com)) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Deutschen Telekom für das Geschäftsjahr 2010 wurde am 18. Februar 2011 durch den Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

### Grundlagen der Bilanzierung.

Der Konzernabschluss der Deutschen Telekom wurde nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den nach § 315a Abs. 1 HGB ergänzend zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Alle vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Konzernabschlusses geltenden und von der Deutschen Telekom angewendeten IFRS wurden von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der EU übernommen. Der Konzernabschluss der Deutschen Telekom entspricht damit auch den durch das IASB veröffentlichten IFRS. Im Folgenden wird daher einheitlich der Begriff IFRS verwendet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. In der Konzern-Bilanz werden Vergleichszahlen für einen Abschlussstichtag angegeben. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Konzern-Kapitalflussrechnung werden Vergleichszahlen für zwei Vorjahre angegeben.

Beim Bilanzausweis wird zwischen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten und Schulden unterschieden, die im Anhang grundsätzlich detailliert nach ihrer Fristigkeit ausgewiesen werden. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert. Dabei werden den Umsatzerlösen die zu ihrer Erzielung angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt, die den Funktionsbereichen Herstellung, Vertrieb und allgemeine Verwaltung zugeordnet werden. Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt.

Die Abschlüsse der Deutschen Telekom AG und deren Tochterunternehmen werden unter Beachtung der einheitlich für den Konzern geltenden Ansatz- und Bewertungsmethoden in den Konzernabschluss einbezogen.

## Erstmals im Geschäftsjahr anzuwendende Standards, Interpretationen und Änderungen von Standards und Interpretationen.

Die Deutsche Telekom hat folgende Verlautbarungen bzw. Änderungen von Verlautbarungen des IASB im Geschäftsjahr erstmals angewandt:

Verlautbarung	Datum der Veröffentlichung durch das IASB	Titel
IFRS 3/IAS 27	10. Januar 2008	Business Combinations/Consolidated and Separate Financial Statements
IAS 39	31. Juli 2008	Financial Instruments: Recognition and Measurement
IFRIC 17	27. November 2008	Distribution of Non-Cash Assets to Owners
IAS 24	4. November 2009	Related Party Disclosures
Annual Improvements Project	16. April 2009	Improvements to IFRSs
IFRS 2	18. Juni 2009	Share-based Payment

**IFRS 3 „Business Combinations“** und **IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“**. Die Standards sind das Ergebnis der zweiten Phase des gemeinsam mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB) durchgeführten Projekts zur Reformierung der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen. Die überarbeiteten Fassungen von IFRS 3 und IAS 27 wurden im Juni 2009 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Deutsche Telekom wendet die überarbeiteten Standards seit dem 1. Januar 2010 für Transaktionen und Unternehmenszusammenschlüsse prospektiv an. Die Vergleichsperioden wurden nicht angepasst.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des **IFRS 3** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Für die bilanzielle Behandlung von Anteilen anderer Gesellschafter sieht die neue Fassung des IFRS 3 ein Wahlrecht zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder dem anteiligen identifizierbaren Nettovermögen vor. Dieses Wahlrecht kann für jeden Unternehmenszusammenschluss einzeln ausgeübt werden.
- Für sukzessive Unternehmenserwerbe erfolgt im Zeitpunkt der Erlangung der Beherrschung eine erfolgswirksame Neubewertung bereits bestehender Anteile an dem erworbenen Unternehmen. Der Goodwill ermittelt sich als Differenz zwischen dem neu bewerteten Beteiligungsbuchwert zuzüglich Kaufpreiszahlungen für den Erwerb der neuen Anteile abzüglich des erworbenen Nettovermögens.

- Bedingte Kaufpreiszahlungen oder sonstige bedingte Gegenleistungen (contingent considerations) werden im Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert bewertet und im Erwerbszeitpunkt entweder als Eigenkapital oder als Vermögenswert bzw. Verbindlichkeit klassifiziert. Die Folgebilanzierung für vereinbarte contingent considerations erfolgt gemäß der im Erwerbszeitpunkt gewählten Klassifizierung.
- Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben sind als Aufwand zu erfassen.
- Für mögliche Anpassungen der Anschaffungskosten in Abhängigkeit von künftigen Ereignissen (contingent considerations), die im Erwerbszeitpunkt zu erfassen sind, ist in der Folgebewertung keine Anpassung des Goodwills mehr möglich.
- Effekte aus der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen, die bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss bestanden, sind nach der neuen Fassung des IFRS 3 nicht in die Ermittlung der Gegenleistung für den Zusammenschluss einzubeziehen.
- Gegenüber der bisherigen Fassung regelt IFRS 3 in der überarbeiteten Fassung den Ansatz und die Bewertung von Rechten, die vor dem Unternehmenszusammenschluss einem anderen Unternehmen gewährt wurden und nun im Rahmen des Zusammenschlusses wirtschaftlich zurückerlangt werden (zurückerworbene Rechte).

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des **IAS 27** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Änderungen in der Beteiligungsquote ohne Verlust der Beherrschung sind ausschließlich als Eigenkapitaltransaktion zu erfassen.
- Bei Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens sind die konsolidierten Vermögenswerte und Schulden auszubuchen. Neu geregelt ist, dass eine verbleibende Beteiligung an dem vormaligen Tochterunternehmen beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist und dass sich hierbei ergebende Differenzen ergebniswirksam zu erfassen sind.
- Übersteigen die auf die Anteile anderer Gesellschafter entfallenden Verluste den Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital des Tochterunternehmens, sind diese in voller Höhe den Minderheiten zuzurechnen.

**IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“**. Die Änderung von IAS 39 wurde im September 2009 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Durch die Änderung „Eligible Hedged Items“ wird konkretisiert, dass auch allein Cashflow- oder Fair-Value-Änderungen eines Grundgeschäfts über- oder unterhalb eines bestimmten Preises bzw. einer anderen Variablen als Hedge designiert werden können. Die Deutsche Telekom beachtet die Änderungen des IAS 39 seit dem 1. Januar 2010. Die Vorschriften sind retrospektiv anzuwenden. Aus der Änderung haben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom ergeben.



**IFRIC 17 „Distribution of Non-Cash Assets to Owners“.** IFRIC 17 wurde im November 2009 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Interpretation betrifft den Ansatz und die Bewertung von Verbindlichkeiten aus Ausschüttungen in Form von Sachdividenden (z. B. Sachanlagen) und klärt die Frage, wie ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der ausgeschütteten Vermögenswerte und dem Zeitwert der gezahlten Dividende zu bilanzieren ist. Die Deutsche Telekom wendet IFRIC 17 seit dem 1. Januar 2010 an. Aus der Anwendung von IFRIC 17 haben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom ergeben.

**IAS 24 „Related Party Disclosures“.** Das IASB hat im November 2009 Änderungen zu IAS 24 veröffentlicht. Bisher mussten Unternehmen, die staatlich kontrolliert oder bedeutend beeinflusst sind, Informationen zu allen Geschäftsvorfällen mit Unternehmen, die vom gleichen Staat kontrolliert oder bedeutend beeinflusst werden, offenlegen. Nach dem geänderten Standard sind weiterhin Angaben erforderlich, die für Adressaten von Abschlüssen wichtig sind. Jedoch sind von nun an Informationen ausgenommen, die nur mit hohem Kostenaufwand zur Verfügung gestellt werden können oder von wenig Wert für die Adressaten sind. Dies wird dadurch erreicht, dass nur Angaben zu solchen Geschäftsvorfällen gefordert sind, die einzeln oder zusammen genommen von Bedeutung sind. Weiterhin wurde die Definition für ein nahe stehendes Unternehmen oder eine nahe stehende Person vereinfacht und Unstimmigkeiten beseitigt. Diese Änderungen wurden im Juli 2010 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Der überarbeitete Standard ist retrospektiv für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Die Deutsche Telekom wendet die Änderungen des IAS 24 vorzeitig seit dem 1. Januar 2010 an. Aus diesen Änderungen haben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom ergeben.

**„Improvements to IFRSs“.** Es handelt sich hierbei um das zweite Annual Improvements Project, das Änderungen an zwölf bestehenden Standards und Interpretationen vorsieht. Die Änderungen wurden im März 2010 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Deutsche Telekom wendet die Änderungen seit dem 1. Januar 2010 an. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom.

**IFRS 2 „Share-based Payment“.** Die Änderungen betreffen die Bilanzierung von „group-settled share-based payment“-Transaktionen, bei denen ein Tochterunternehmen Güter oder Dienstleistungen von Arbeitnehmern oder Lieferanten erhält, die vom Mutterunternehmen oder einem anderen Konzernunternehmen bezahlt werden. Diese wurden im März 2010 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Ein Unternehmen, das Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung erhält, muss diese bilanzieren, unabhängig davon,

welches Unternehmen im Konzern die zugehörige Verpflichtung erfüllt, und unabhängig davon, ob die Verpflichtung in Anteilen oder in bar erfüllt wird. Das Board hat weiterhin klargestellt, dass der Begriff „group“ in IFRS 2 die gleiche Bedeutung hat wie in IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“. Mit den Änderungen von IFRS 2 werden auch Regelungen in den Standard aufgenommen, die vormalig in IFRIC 8 „Scope of IFRS 2“ und IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ enthalten waren. Daher hat das IASB IFRIC 8 und IFRIC 11 zurückgezogen. Die Deutsche Telekom wendet die Änderungen zu IFRS 2 seit dem 1. Januar 2010 an. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom.

## Veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Standards, Interpretationen und Änderungen.

Das IASB hat im Oktober 2009 eine Ergänzung des Standards **IAS 32 „Financial Instruments: Presentation“** veröffentlicht. Diese Ergänzung wurde im Dezember 2009 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Diese betrifft die Klarstellung der Klassifizierung von Bezugsrechten als Eigen- oder Fremdkapital, wenn die Bezugsrechte auf eine andere Währung als die funktionale Währung des Emittenten lauten. Bislang wurden solche Rechte als derivative Verbindlichkeiten bilanziert. Die Ergänzung sieht vor, dass solche Bezugsrechte, die zu einem festgelegten Währungsbetrag anteilig an die Anteilseigner eines Unternehmens ausgegeben werden, als Eigenkapital zu klassifizieren sind. Die Währung des Ausübungspreises ist dabei nicht von Belang. Die Änderungen treten für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen. Die Ergänzung wird voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom haben.

Das IASB hat im November 2009 **IFRS 9 „Financial Instruments“** veröffentlicht. Die Änderungen wurden bisher noch nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Der Standard ist das Ergebnis der ersten von drei Phasen des Projekts zum Ersatz des IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ durch IFRS 9. IFRS 9 regelt die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten. Die Regelungen zu Wertminderungen von Finanzinstrumenten und Hedge Accounting werden derzeit vom IASB überarbeitet. IFRS 9 schreibt vor, dass finanzielle Vermögenswerte einer der folgenden zwei Bewertungskategorien zuzuordnen sind: „Zu fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „Zum Fair Value“. Zudem gewährt IFRS 9 ein Wahlrecht der Bewertung zum Fair Value, indem er gestattet, finanzielle Vermögenswerte, die normalerweise der Kategorie „at amortized cost“ zuzuordnen wären, der Kategorie „at fair value“ zuzuordnen, wenn dies Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz beseitigt oder erheblich verringert. Eigenkapitalinstrumente sind zwingend der Kategorie „at fair value“ zuzuordnen.

Der Standard gestattet jedoch beim erstmaligen Ansatz von Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken erworben wurden, das unwiderrechtliche Wahlrecht auszuüben, diese erfolgsneutral direkt im Eigenkapital „Zum Fair Value“ zu designieren. Hieraus erhaltene Dividenden werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. IFRS 9 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Die Vorschriften sind retrospektiv abzubilden. Die Deutsche Telekom prüft die hieraus resultierenden Effekte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows.

Das IASB hat im November 2009 eine Änderung der Vorschriften zur Bilanzierung von Pensionsplänen herausgegeben. Die Änderung wurde im Juli 2010 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Sie betrifft die Interpretation **IFRIC 14 „Prepayments of a Minimum Funding Requirement“**, die ihrerseits eine Auslegung von IAS 19 „Employee Benefits“ darstellt. Die Änderung gilt unter den begrenzten Umständen, unter denen ein Unternehmen Mindestfinanzierungsvorschriften unterliegt und eine Vorauszahlung der Beiträge leistet, die diesen Anforderungen genügen. Sie erlaubt es Unternehmen, den Nutzen aus einer solchen Vorauszahlung als Vermögenswert anzusetzen. Die Änderung tritt verpflichtend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Eine retrospektive Anwendung ist vorgeschrieben. Die Deutsche Telekom prüft die hieraus resultierenden Effekte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows.

Das IASB hat im November 2009 die Interpretation **IFRIC 19 „Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments“** veröffentlicht. IFRIC 19 wurde im Juli 2010 von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Interpretation bietet Hilfestellung bei der Auslegung von IFRS für Kreditnehmer, die im Rahmen von Neuverhandlungen mit einem Kreditgeber erreichen, dass dieser Eigenkapitalinstrumente zur vollständigen oder partiellen Tilgung der finanziellen Verbindlichkeiten akzeptiert. IFRIC 19 stellt klar, dass die Eigenkapitalinstrumente, die an den Kreditgeber ausgegeben werden, als „gezahltes Entgelt“ anzusehen sind, um die finanzielle Verbindlichkeit vollständig oder partiell auszubuchen. Des Weiteren sind diese Eigenkapitalinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ist dieser nicht verlässlich ermittelbar, werden die Eigenkapitalinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit bewertet. Eine etwaige Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem erstmaligen Bewertungsbetrag der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Interpretation tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Aus der Anwendung des IFRIC 19 werden sich voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom ergeben.

Das IASB hat im Mai 2010 im Rahmen des dritten „**Annual Improvements Project**“ Verlautbarungen veröffentlicht, die Änderungen an sechs Standards und an einer Interpretation enthalten. Die Änderungen wurden noch nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows der Deutschen Telekom und sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

Im Oktober 2010 hat das IASB die Verlautbarung „Disclosures – Transfers of Financial Assets“ als Ergänzung zu **IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“** veröffentlicht. Die Änderung schreibt quantitative und qualitative Angaben zu solchen Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten vor, bei denen die übertragenen Vermögenswerte nicht vollständig ausgebucht werden oder beim übertragenden Unternehmen ein anhaltendes Engagement (continuing involvement) verbleibt. Dadurch soll den Anwendern ein besserer Einblick in solche Transaktionen (z. B. Verbriefungen) ermöglicht und die potenziellen Auswirkungen zurückbehaltener Risiken auf das übertragende Unternehmen dargestellt werden. Die Änderung verlangt außerdem zusätzliche Angaben, falls ein unangemessen hoher Anteil solcher Transaktionen in zeitlicher Nähe zum Periodenstichtag vorgenommen wird. Die Änderungen sind anwendbar für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Diese Verlautbarung wurde bislang noch nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Deutsche Telekom prüft die hieraus resultierenden Effekte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows.

Ebenfalls im Oktober 2010 hat das IASB die Vorschriften zur Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten veröffentlicht. Diese werden in **IFRS 9 „Financial Instruments“** integriert und ersetzen die hierzu existierenden Vorschriften in IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“. Die neue Verlautbarung übernimmt die Vorschriften zur Einbuchung und Ausbuchung sowie die meisten Vorschriften zu Klassifizierung und Bewertung unverändert aus IAS 39. Vorschriften zur Fair Value Option für finanzielle Verbindlichkeiten, um die Problematik des eigenen Kreditrisikos zu regeln, werden hingegen im neuen IFRS 9 modifiziert und das Verbot der Bewertung solcher derivativer Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert, die mit einem nicht notierten Eigenkapitalinstrument verbunden sind und nur durch Lieferung solcher erfüllt werden können, wird eliminiert. Die Verlautbarung ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Diese Verlautbarung wurde bislang noch nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Deutsche Telekom prüft die hieraus resultierenden Effekte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows.



Das IASB hat im Dezember 2010 die Verlautbarungen „**Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Amendments to IAS 12**“ veröffentlicht. Die neue Verlautbarung bestimmt, welche Art der Realisierung für bestimmte Vermögenswerte zu unterstellen ist. Dies ist wichtig in Fällen, in denen sich je nach Art der Realisierung unterschiedliche Steuerkonsequenzen ergeben. Die Verlautbarung setzt die widerlegbare Vermutung, dass der Buchwert einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie, die nach dem Neubewertungsmodell des IAS 40 „Investment Property“ zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, durch Verkauf realisiert wird. Des Weiteren gilt in jedem Fall die unwiderlegbare Vermutung, dass der Buchwert eines nicht abnutzbaren Vermögenswerts, der nach dem Neubewertungsmodell des IAS 16 „Property, Plant and Equipment“ zum Neubewertungsbetrag bewertet wird, durch Verkauf realisiert wird. Durch die neue Verlautbarung wird die Interpretation SIC 21 „Income Taxes – Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets“ außer Kraft gesetzt. Sie ist anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnen und wurde bislang noch nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen. Die Deutsche Telekom prüft die hieraus resultierenden Effekte auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. der Cashflows.

## Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der Berichtsstruktur.

Die Deutsche Telekom hat im Geschäftsjahr 2010 keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen. Als Folge der neu ausgerichteten Führungsstruktur der beiden operativen Segmente Süd- und Osteuropa und Europa wurde folgende Änderung an der Struktur der operativen Segmente vorgenommen:

Seit dem 1. April 2010 wurden die operativen Segmente Süd- und Osteuropa und Europa zum neuen operativen Segment Europa zusammengefasst. Das operative Segment Europa umfasst sämtliche Aktivitäten der Festnetz- und Mobilfunk-Gesellschaften der Landesgesellschaften in Griechenland, Rumänien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, Kroatien, den Niederlanden, der Slowakei, Österreich, Albanien, EJR Mazedonien, Montenegro, Bulgarien sowie des Joint Venture in Großbritannien und den Bereich International Carrier Sales and Services, welcher im Wesentlichen Telekommunikationsvorleistungen für andere operative Segmente im Konzern erbringt. Sämtliche Darstellungen im Konzern-Anhang sowie im zusammengefassten Lagebericht wurden entsprechend retrospektiv angepasst.

Die Deutsche Telekom berichtet demzufolge seit dem 1. April 2010 die vier operativen Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft sowie die Konzernzentrale & Shared Services.

## Ansatz und Bewertung.

Die nachstehend dargestellten wesentlichen Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung sind einheitlich für alle in diesem Konzernabschluss dargestellten Rechnungslegungsperioden angewendet worden.

**Immaterielle Vermögenswerte** (ohne Goodwill) mit bestimmbarer Nutzungsdauer, einschließlich der UMTS-Lizenzen, werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Derartige Vermögenswerte sind im Wert gemindert, wenn der erzielbare Betrag – der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert des Vermögenswerts – niedriger ist als der Buchwert. Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer (Mobilfunk-Lizenzen der Federal Communications Commission in den USA (FCC-Lizenzen)) werden zu Anschaffungskosten bewertet. Obwohl die FCC-Lizenzen grundsätzlich für eine vertraglich definierte Zeit vergeben werden, werden sie regelmäßig zu vernachlässigbaren Kosten erneuert. Daneben liegen keine sonstigen rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen, wettbewerbsbedingten, wirtschaftlichen oder anderen Faktoren vor, die die Nutzungsdauer der Lizenzen beschränken. Sie werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern jährlich und zusätzlich immer dann, wenn Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen, auf ihre Werthaltigkeit untersucht und, sofern notwendig, auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben. Soweit die Gründe für zuvor erfasste Wertminderungen entfallen sind, werden diese Vermögenswerte bis auf den Wert zugeschrieben, der sich ergeben hätte, wenn in den früheren Perioden keine Wertminderungen erfasst worden wären.

Die Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethode der immateriellen Vermögenswerte werden mindestens an jedem Jahresabschlussstichtag überprüft; wenn die Erwartungen von den bisherigen Schätzungen abweichen, werden die entsprechenden Änderungen gemäß IAS 8 als Änderungen von Schätzungen erfasst.

Die planmäßige Abschreibung von Mobilfunk-Lizenzen beginnt, sobald das zugehörige Netz betriebsbereit ist. Die Nutzungsdauern von Mobilfunk-Lizenzen werden auf der Grundlage verschiedener Faktoren festgelegt, u. a. der Laufzeit der von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde gewährten Lizenzen, der Verfügbarkeit und der erwarteten Kosten für die Erneuerung der Lizenzen sowie der Entwicklung künftiger Technologien.

Die Restnutzungsdauern wesentlicher Mobilfunk-Lizenzen des Unternehmens sind wie folgt:

Mobilfunk-Lizenzen	Jahre
FCC-Lizenzen	unbegrenzt
UMTS-Lizenzen	4 bis 14
GSM-Lizenzen	1 bis 14

**Ausgaben für Entwicklung** werden aktiviert, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, und planmäßig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. **Forschungsausgaben** werden nicht aktiviert, sondern werden im Entstehungszeitpunkt verursachungsgemäß als Aufwand erfasst.

Der **Goodwill** wird nicht planmäßig abgeschrieben, sondern auf der Basis des erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Goodwill zugeordnet ist, auf eine Wertminderung untersucht (Impairment Only-Ansatz). Im Rahmen der Überprüfung auf Wertminderung wird der bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbene Goodwill jeder einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet, die voraussichtlich von den Synergien aus dem Zusammenschluss profitiert. Der Werthaltigkeitstest ist jährlich durchzuführen und zusätzlich immer dann, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass die zahlungsmittelgenerierende Einheit in ihrem Wert gemindert ist. Übersteigt der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, welcher der Goodwill zugewiesen wurde, deren erzielbaren Betrag, ist der dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnete Goodwill in Höhe des Differenzbetrags wertzumindern. Wertminderungen des Goodwills dürfen nicht rückgängig gemacht werden. Übersteigt die Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit den Buchwert des ihr zugeordneten Goodwills, ist die darüber hinausgehende Wertminderung durch anteilige Minderung von Buchwerten der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordneten Vermögenswerte zu erfassen. Der erzielbare Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit wird anhand ihres beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ermittelt, sofern nicht ein höherer Nutzungswert bestimmt werden kann. Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten errechnet sich in der Regel unter Anwendung des Discounted-Cash Flow-(DCF)-Verfahrens. Diesen DCF-Berechnungen liegen Prognosen zugrunde, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen für zehn Jahre beruhen und auch für interne Zwecke verwendet werden. Der gewählte Planungshorizont spiegelt die Annahmen für kurz- bis mittelfristige Marktentwicklungen wider. Cashflows, die über den 10-Jahres-Zeitraum hinausgehen, werden anhand geeigneter Wachstumsraten berechnet. Zu den wesentlichen Annahmen, auf denen die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten durch das Management beruht, gehören Annahmen bezüglich Umsatzentwicklung, Kundengewinnung und Kosten für die Kundenbindung, Kündigungsrate, Investitionen, Marktanteil, Wachstumsraten sowie Diskontierungszinssatz. Die Cashflow-Berechnungen werden durch externe Informationsquellen abgesichert.

**Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen und ggf. Wertminderungen, bewertet. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Im Zugangsjahr werden Vermögenswerte des Sachanlagevermögens zeitanteilig abgeschrieben. Die Restbuchwerte, die Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethode der Vermögenswerte werden mindestens an jedem Jahresabschlussstichtag überprüft; wenn die Erwartungen von den bisherigen Schätzungen abweichen, werden die entsprechenden Änderungen gemäß IAS 8 als Änderungen von Schätzungen bilanziert. Die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen umfassen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie produktions- bzw. leistungserstellungsbezogene Verwaltungskosten. Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen neben dem Kaufpreis und den direkt zurechenbaren Kosten, um den Vermögenswert zu dem Standort und in den erforderlichen, vom Management beabsichtigten, betriebsbereiten Zustand zu bringen, auch die geschätzten Kosten für den Abbruch und das Abräumen des Gegenstands und die Wiederherstellung des Standorts, an dem er sich befindet. Besteht ein Vermögenswert des Sachanlagevermögens aus mehreren Bestandteilen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern, werden die einzelnen wesentlichen Bestandteile über ihre individuellen Nutzungsdauern abgeschrieben. Wartungs- und Reparaturkosten werden im Entstehungszeitpunkt als Aufwand erfasst. Vereinnahmte Investitionszuschüsse mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten derjenigen Vermögenswerte, für die der Zuschuss gewährt wurde.

Bei Abgang eines Gegenstands des Sachanlagevermögens oder wenn kein weiterer wirtschaftlicher Nutzen aus seiner Nutzung oder seinem Abgang zu erwarten ist, wird der Buchwert des Gegenstands ausgebucht. Der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang einer Sachanlage ist die Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Gegenstands und wird im Zeitpunkt der Ausbuchung in den sonstigen betrieblichen Erträgen oder sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die Nutzungsdauern der wesentlichen Anlagenklassen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Jahre
Gebäude	25 bis 50
Einrichtungen der Fernsprechdienste und Endeinrichtungen	3 bis 10
Datenübermittlungseinrichtungen, Telefonnetz- und ISDN-Vermittlungseinrichtungen, Übertragungseinrichtungen, Funkeinrichtungen, technische Einrichtungen für Breitbandverteilnetze	2 bis 12
Breitbandverteilnetze, Liniennetze, Kabelkanallinien	8 bis 35
Andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 23

Mietereinbauten werden entweder über ihre jeweilige Nutzungsdauer oder über die kürzere Laufzeit eines etwaigen Leasingverhältnisses abgeschrieben.



**Fremdkapitalkosten**, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, werden als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Deutsche Telekom definiert qualifizierte Vermögenswerte als Bauprojekte oder andere Vermögenswerte, für die notwendigerweise mindestens zwölf Monate erforderlich sind, um sie in ihren beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Fremdkapitalkosten für Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und für Vorräte, die regelmäßig in großen Mengen hergestellt oder produziert werden, auch wenn der Zeitraum bis zum verkaufsfähigen Zustand wesentlich ist, werden nicht aktiviert.

**Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens** werden durch den Vergleich des Buchwerts mit dem erzielbaren Betrag ermittelt. Können den einzelnen Vermögenswerten keine eigenen, von anderen Vermögenswerten unabhängig generierten künftigen Finanzmittelzuflüsse zugeordnet werden, ist die Werthaltigkeit auf Basis der übergeordneten zahlungsmittelgenerierenden Einheit von Vermögenswerten zu testen. An jedem Abschlussstichtag wird überprüft, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert möglicherweise wertgemindert ist. Wenn ein solcher Anhaltspunkt vorliegt, ist der erzielbare Betrag des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu bestimmen. Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter Nutzungsdauer (FCC-Lizenzen) wird darüber hinaus ein jährlicher Werthaltigkeitstest durchgeführt. Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern auf der Basis des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf eine mögliche Wertminderung untersucht. Soweit die Gründe für zuvor erfasste Wertminderungen entfallen sind, werden diese Vermögenswerte bis auf den Wert zugeschrieben, der sich ergeben hätte, wenn in den früheren Perioden keine Wertminderung erfasst worden wäre.

Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wird in der Regel mithilfe eines Discounted-Cash Flow-(DCF)-Verfahrens ermittelt. Dabei werden Prognosen hinsichtlich der Cashflows angestellt, die über die geschätzte Nutzungsdauer des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit erzielt werden. Der verwendete Abzinsungssatz berücksichtigt die mit dem Vermögenswert oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit verbundenen Risiken. Die ermittelten Cashflows spiegeln Annahmen des Managements wider und werden durch externe Informationsquellen abgesichert.

Das wirtschaftliche Eigentum an **Leasinggegenständen** wird demjenigen Vertragspartner in einem Leasingverhältnis zugerechnet, der die wesentlichen Chancen und Risiken trägt, die mit dem Leasinggegenstand verbunden sind. Trägt der Leasinggeber die wesentlichen Chancen und Risiken (Operating Lease), wird der Leasinggegenstand vom Leasinggeber in der Bilanz angesetzt. Die Bewertung des Leasinggegenstands richtet sich nach den für den Leasinggegenstand einschlägigen Bilanzierungsvorschriften.

Die Leasingraten werden erfolgswirksam erfasst. Der Leasingnehmer in einem Operating Lease erfasst während des Zeitraums des Leasingverhältnisses gezahlte Leasingraten erfolgswirksam. Vertraglich festgelegte zukünftige Veränderungen der Leasingraten während der Laufzeit werden über die gesamte nur einmal zum Datum des Vertragsabschlusses festgelegte Vertragslaufzeit gleichmäßig im Aufwand erfasst (Straight line lease). Im Fall von Verlängerungsoptionen wird zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingverhältnisses zunächst die hinreichend sichere Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen berücksichtigt. Während des Leasingverhältnisses wird bei Bekanntwerden von Umständen, die zu einer Änderung der ursprünglichen Einschätzung der Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen führen könnten, eine entsprechende Schätzungsänderung für die Ermittlung der künftigen Verpflichtungen aus Operating-Leasinggeschäften vorgenommen.

Trägt der Leasingnehmer die wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbunden sind (Finance Lease), so hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand in der Bilanz anzusetzen. Der Leasinggegenstand wird im Zugangszeitpunkt mit seinem beizulegenden Zeitwert oder dem niedrigeren Barwert der künftigen Mindestleasingzahlungen bewertet und über die geschätzte Nutzungsdauer oder die kürzere Vertragslaufzeit abgeschrieben. Die Abschreibung wird erfolgswirksam erfasst. Der Leasingnehmer setzt im Zugangszeitpunkt zugleich eine Leasingverbindlichkeit an, die in ihrer Höhe dem Buchwert des Leasinggegenstands entspricht. Die Leasingverbindlichkeit wird in den Folgeperioden nach der Effektivzinsmethode getilgt und fortgeschrieben. Der Leasinggeber in einem Finance Lease setzt eine Forderung in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis an. Die Leasingerträge werden in Tilgungen der Leasingforderung und Finanzerträge aufgeteilt. Die Forderung aus dem Leasingverhältnis wird nach der Effektivzinsmethode getilgt und fortgeschrieben.

Wenn eine Sale-and-Leaseback-Transaktion zu einem Finance Lease führt, wird ein Überschuss der Verkaufserlöse über den Buchwert abgegrenzt und über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst.

**Sonstige langfristige Forderungen** werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zur **Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen** werden als solche klassifiziert, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Diese Vermögenswerte werden mit dem niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet und werden als „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ klassifiziert.

Diese Vermögenswerte werden nicht mehr planmäßig abgeschrieben. Wertminderungen werden für diese Vermögenswerte grundsätzlich nur dann erfasst, wenn der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten unterhalb des Buchwerts liegt. Im Fall einer späteren Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ist die zuvor erfasste Wertminderung rückgängig zu machen. Die Zuschreibung ist auf die zuvor für die betreffenden Vermögenswerte erfassten Wertminderungen begrenzt. Sind die Voraussetzungen zur Klassifizierung von Vermögenswerten als „zur Veräußerung gehalten“ nicht mehr erfüllt, sind die Vermögenswerte nicht mehr als zur Veräußerung gehalten auszuweisen. Die Vermögenswerte sind zu bewerten mit dem niedrigeren Wert aus dem Buchwert, der sich ergeben hätte, wenn der Vermögenswert nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert worden wäre, und dem erzielbaren Betrag zum Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen zur Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ nicht mehr erfüllt sind.

**Vorräte** werden zum niedrigeren Wert aus Nettoveräußerungswert und Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen alle Kosten des Erwerbs und der Herstellung sowie sonstige Kosten, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der Durchschnittskostenmethode ermittelt. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die Deutsche Telekom verkauft Endgeräte separat sowie in Verbindung mit Dienstleistungsverträgen. Als Teil der Strategie zur Gewinnung neuer Kunden verkauft das Unternehmen gelegentlich Endgeräte in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag zu einem Preis, der unter den Anschaffungskosten liegt. Da die Endgerätesubvention Teil der Unternehmensstrategie zur Gewinnung neuer Kunden ist, wird dieser Verlust aus dem Endgeräteverkauf zum Zeitpunkt des Verkaufs erfasst und grundsätzlich unter den Umsatzkosten ausgewiesen.

**Finanzielle Vermögenswerte** werden bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dabei sind bei allen finanziellen Vermögenswerten, die in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die dem Erwerb direkt zurechenbaren Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die in der Bilanz angesetzten beizulegenden Zeitwerte entsprechen in der Regel den Marktpreisen der finanziellen Vermögenswerte. Sofern diese nicht unmittelbar verfügbar sind, werden sie unter Anwendung anerkannter Bewertungsmodelle und unter Rückgriff auf aktuelle Marktparameter berechnet. Dazu werden die bereits fixierten oder unter Anwendung der aktuellen Zinsstrukturkurve über Forward-Rates ermittelten Cashflows mit den aus der am Stichtag gültigen Zinsstrukturkurve bestimmten Diskontfaktoren auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Zur Anwendung kommen die Mittelkurse.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere kurzfristige Forderungen** werden – ggf. unter Anwendung der Effektivzinsmethode – mit dem Buchwert im Zeitpunkt des Zugangs abzüglich Wertminderungen bewertet. Die Wertminderungen, welche in Form von Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden, tragen den erwarteten Ausfallrisiken hinreichend Rechnung; konkrete Ausfälle führen zur Ausbuchung der betreffenden Forderungen. Im Rahmen von Einzelwertberichtigungen werden finanzielle Vermögenswerte, für welche ein potenzieller Abwertungsbedarf besteht, anhand gleichartiger Ausfallrisikoeigenschaften gruppiert und gemeinsam auf Wertminderungen untersucht sowie ggf. wertberichtigt. Bei der dazu notwendigen Ermittlung der erwarteten künftigen Cashflows der Portfolios werden neben den vertraglich vorgesehenen Zahlungsströmen auch historische Ausfallerfahrungen berücksichtigt. Die Cashflows werden auf Basis des gewichteten Durchschnitts der ursprünglichen Effektivzinssätze der im jeweiligen Portfolio enthaltenen finanziellen Vermögenswerte abgezinst.

**Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden teilweise unter Verwendung von Wertberichtigungskonten vorgenommen. Die Entscheidung, ob ein Ausfallrisiko mittels eines Wertberichtigungskontos oder über eine direkte Minderung der Forderung berücksichtigt wird, hängt vom Grad der Verlässlichkeit der Beurteilung der Risikosituation ab. Aufgrund unterschiedlicher operativer Segmente sowie unterschiedlicher regionaler Rahmenbedingungen obliegt diese Beurteilung den einzelnen Portfolioverantwortlichen.

**Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**, welche Geldkonten und kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten einschließen, haben beim Zugang eine Restlaufzeit von bis zu drei Monaten und werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Der Konzern unterhält in verschiedenen Ländern **leistungsorientierte Altersversorgungssysteme** (Defined Benefit Pension Plans) auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Vergütung der Mitarbeiter und ihrer Dienstzeiten. Diese Versorgungssysteme werden teilweise über externe Pensionsfonds finanziert. Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** erfolgt nach den vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) für leistungsorientierte Altersversorgungspläne. Dabei werden sowohl die am Abschlussstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Steigerungen der Gehälter und Renten berücksichtigt. Der Zinssatz zur Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen wird auf der Grundlage der Renditen für erstrangige festverzinsliche Unternehmensanleihen des jeweiligen Währungsraums ermittelt. In Ländern ohne liquiden Markt für solche Anleihen werden stattdessen Schätzungen auf der Basis von Renditen für Staatsanleihen verwendet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Anpassungen und Änderungen von versicherungsmathematischen Annahmen werden in der Periode, in der sie entstehen, erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst (Gewinnrücklagen).



Die Erträge aus dem Planvermögen und Aufwendungen aus der Aufzinsung der Verpflichtungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen. Der Dienstzeitaufwand wird als betrieblicher Aufwand klassifiziert. Der nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand wird erfasst, sofern die Anwartschaften unverfallbar sind; anderenfalls werden sie linear über den durchschnittlich verbleibenden Erdienungszeitraum vereinnahmt.

Leistungsorientierte Versorgungszusagen des Konzerns beziehen sich im Wesentlichen auf Versorgungssysteme in Deutschland. Darüber hinaus existieren Versorgungspläne in der Schweiz, in Griechenland und in einigen anderen Ländern der Europäischen Union.

Die Versorgungsverpflichtungen des Konzerns in Deutschland gegenüber nicht beamteten Arbeitnehmern beruhen auf unmittelbaren und auf mittelbaren Versorgungszusagen; darüber hinaus bestehen Verpflichtungen gemäß Artikel 131 des Grundgesetzes (GG). Seit 1996 beruhen die Versorgungszusagen in Deutschland auf direkten Pensionszusagen in Form von Gutschriften auf arbeitnehmerbezogenen Kapitalkonten. Im Rahmen einer Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 1997 wurden Altzusagen unter Wahrung einer vereinbarten Besitzstandsregelung in diese Kapitalkonten überführt. Die Ansprüche von Rentnern und rentennahen Jahrgängen wurden unverändert fortgeführt.

Einzelne Konzerngesellschaften gewähren ihren Mitarbeitern **beitragsorientierte Zusagen** (Defined Contribution Plans). Bei beitragsorientierten Versorgungsplänen geht der Arbeitgeber über die Entrichtung von Beitragszahlungen an einen externen Versorgungsträger hinaus keine weiteren Verpflichtungen ein. Die Höhe der zukünftigen Pensionsleistungen richtet sich ausschließlich nach der Höhe der Beiträge, die der Arbeitgeber (und ggf. auch dessen Arbeitnehmer) an den externen Versorgungsträger gezahlt hat, einschließlich der Erträge aus der Anlage dieser Beiträge. Die zu zahlenden Beträge werden aufwandswirksam erfasst, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Beträge entsteht, und als Bestandteil der betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

**Pensionsregelungen für Beamte der Deutschen Telekom.** Nach den Vorschriften des Postneuordnungsgesetzes (PTNeuOG) erbringt der BPS-PT (Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. für aktive und früher beamtete Mitarbeiter) Versorgungs- und Beihilfeleistungen an im Ruhestand befindliche Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, denen aus einem Beamtenverhältnis Versorgungsleistungen zustehen. Die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der Deutschen Telekom AG an ihre Unterstützungskasse ist in § 16 Postpersonalrechtsgesetz geregelt. Die Deutsche Telekom AG ist gesetzlich verpflichtet, seit dem Jahr 2000 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 33 % der Bruttobezüge der aktiven und der fiktiven Bruttobezüge der ruhegehaltstüchtigen beurlaubten Beamten an die Unterstützungskasse zu leisten.

**Altersteilzeitvereinbarungen** basieren überwiegend auf dem sog. Blockmodell. In diesem Zusammenhang entstehen zwei Arten von Verpflichtungen, die jeweils in Übereinstimmung mit versicherungsmathematischen Grundsätzen mit ihrem Barwert bewertet werden und getrennt voneinander bilanziert werden: Die erste Verpflichtungsart bezieht sich auf den kumulierten ausstehenden Erfüllungsbetrag, der anteilig über die Laufzeit der Aktiv-/Arbeitsphase erfasst wird. Der kumulierte ausstehende Erfüllungsbetrag basiert auf der Differenz zwischen der Vergütung des Arbeitnehmers vor Beginn der Altersteilzeitvereinbarung (einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen) und der Vergütung für die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch ohne Berücksichtigung der Aufstockungsbeträge). Die zweite Verpflichtungsart bezieht sich auf die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung von Aufstockungsbeträgen zuzüglich eines weiteren Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung und wird unmittelbar bei Entstehen der Verpflichtung in voller Höhe erfasst.

**Rückstellungen für Abfindungen für Angestellte und Rückstellungen im Zusammenhang mit der Regelung zum vorzeitigen Ruhestand für Beamte** werden angesetzt, wenn die Deutsche Telekom nachweislich zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn die Deutsche Telekom einen detaillierten formalen Plan für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses besitzt und keine realistische Möglichkeit hat, sich dem zu entziehen. Die Leistungen aus Anlass der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen werden auf der Basis der Anzahl von Beschäftigten, die voraussichtlich betroffen sein werden, bewertet. Sind die Leistungen mehr als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig, ist der erwartete Erfüllungsbetrag auf den Abschlussstichtag abzuzinsen.

**Sonstige Rückstellungen** werden angesetzt, soweit rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen, die auf zurückliegenden Geschäftsvorfällen oder Ereignissen beruhen und wahrscheinlich zu Vermögensabflüssen führen, die zuverlässig ermittelbar sind. Diese Rückstellungen werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet und dürfen nicht mit Erstattungen verrechnet werden. Der Erfüllungsbetrag wird auf der Basis einer bestmöglichen Schätzung berechnet. Rückstellungen werden abgezinst, wenn der Effekt hieraus wesentlich ist. Änderungen der Schätzungen der Höhe oder des zeitlichen Anfalls von Auszahlungen oder Änderungen des Zinssatzes zur Bewertung von Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen werden entsprechend der Veränderung des Buchwerts des korrespondierenden Vermögenswerts erfasst. Für den Fall, dass eine Minderung der Rückstellung den Buchwert des korrespondierenden Vermögenswerts überschreitet, ist der überschüssige Betrag unmittelbar erfolgswirksam als Ertrag zu erfassen. Für externe Rechtsberatungsgebühren im Zusammenhang mit Prozessrisiken werden Rückstellungen gebildet.

**Erfolgsunsicherheiten (Eventualschulden und -forderungen)** sind mögliche Verpflichtungen oder Vermögenswerte, die aus Ereignissen der Vergangenheit resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bedingt ist, die nicht vollständig unter Kontrolle der Deutschen Telekom stehen. Eventualschulden sind zudem gegenwärtige Verpflichtungen, die aus Ereignissen der Vergangenheit resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern, unwahrscheinlich ist oder bei denen der Umfang der Verpflichtung nicht verlässlich geschätzt werden kann. Eventualschulden werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt, wenn sie im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommen wurden. Nicht im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommene Eventualschulden werden nicht angesetzt. Eventualforderungen werden nicht angesetzt. Ist die Realisation von Erträgen jedoch so gut wie sicher, ist der betreffende Vermögenswert nicht mehr als Eventualforderung anzusehen und wird als Vermögenswert angesetzt. Sofern ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen nicht unwahrscheinlich ist, werden im Konzern-Anhang Angaben zu Eventualschulden gemacht. Gleiches gilt für Eventualforderungen, sofern der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

Ein **Finanzinstrument** ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswerts und bei einem anderen Unternehmen zur Entstehung einer finanziellen Verbindlichkeit oder eines Eigenkapitalinstruments führt. Finanzielle Vermögenswerte umfassen insbesondere Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige ausgereichte Kredite und Forderungen, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen und zu Handelszwecken gehaltene originäre und derivative finanzielle Vermögenswerte. Finanzielle Verbindlichkeiten begründen regelmäßig einen Rückgabeanspruch in Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert. Darunter fallen insbesondere Anleihen und sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten aus Schuldscheindarlehen und derivative Finanzverbindlichkeiten. Finanzinstrumente werden angesetzt, sobald die Deutsche Telekom Vertragspartei der Regelungen des Finanzinstruments wird. Bei marktüblichen Käufen oder Verkäufen (Käufe oder Verkäufe im Rahmen eines Vertrags, dessen Bedingungen die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird) ist für die erstmalige bilanzielle Erfassung sowie den bilanziellen Abgang allerdings der Erfüllungstag relevant, d. h. der Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch die Deutsche Telekom geliefert wird. Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden in der Regel

unsaldiert ausgewiesen; sie werden nur dann saldiert, wenn bezüglich der Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Aufrechnungsrecht besteht und beabsichtigt wird, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen. Sofern Verträge zum Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Vermögenswerte in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, werden sie gemäß den Regelungen dieses Standards bilanziert.

**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte** werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Darunter fallen primär derivative Finanzinstrumente, die nicht in eine wirksame Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 eingebunden sind und damit zwingend als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifiziert werden müssen. Ein aus der Folgebewertung resultierender Gewinn oder Verlust wird erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bei bestimmten Finanzinvestitionen ist sowohl beabsichtigt als auch wirtschaftlich mit hinreichender Verlässlichkeit zu erwarten, dass diese **bis zur Endfälligkeit** gehalten werden. Diese finanziellen Vermögenswerte werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die anderen originären finanziellen Vermögenswerte sind als „**zur Veräußerung verfügbar**“ kategorisiert und werden grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die aus der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert in der Folge resultierenden Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Dies gilt nicht, wenn es sich um dauerhafte oder wesentliche Wertminderungen sowie um währungsbedingte Wertänderungen von Fremdkapitalinstrumenten handelt, die erfolgswirksam erfasst werden. Erst mit dem Abgang der finanziellen Vermögenswerte werden die im Eigenkapital erfassten kumulierten Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Lässt sich für nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente der Zeitwert nicht hinreichend verlässlich bestimmen, werden die Anteile mit den Anschaffungskosten (ggf. abzüglich Wertminderungen) bewertet.

Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte (**Financial Assets at Fair Value Through Profit or Loss**) zu designieren, hat die Deutsche Telekom bislang keinen Gebrauch gemacht.



Zu jedem Abschlussstichtag werden die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte, die nicht erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, daraufhin untersucht, ob objektive substanzielle Hinweise (wie etwa erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, die hohe Wahrscheinlichkeit eines Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner, der Wegfall eines aktiven Markts für den finanziellen Vermögenswert, eine bedeutende Veränderung des technologischen, ökonomischen, rechtlichen Umfelds sowie des Marktumfelds des Emittenten, ein andauernder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts des finanziellen Vermögenswerts unter die fortgeführten Anschaffungskosten) auf eine **Wertminderung** hindeuten. Ein etwaiger Wertminderungsaufwand, welcher sich durch einen im Vergleich zum Buchwert geringeren beizulegenden Zeitwert begründet, wird erfolgswirksam erfasst. Wurden Wertminderungen der beizulegenden Zeitwerte von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten bisher erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst, so sind diese bis zur Höhe der ermittelten Wertminderung aus dem Eigenkapital zu eliminieren und erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Ergibt sich zu späteren Bewertungszeitpunkten, dass der beizulegende Zeitwert infolge von Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Erfassung der Wertminderung eingetreten sind, objektiv gestiegen ist, werden die Wertminderungen in entsprechender Höhe zurückgenommen. Bei Schuldinstrumenten wird diese Wertaufholung erfolgswirksam erfasst. Wertminderungen, die als zur Veräußerung verfügbare und mit den Anschaffungskosten bilanzierte nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente betreffen, dürfen nicht rückgängig gemacht werden. Der im Rahmen der Prüfung auf etwaige Wertminderungen zu bestimmende beizulegende Zeitwert von Wertpapieren, die bis zur Endfälligkeit zu halten sind, sowie der beizulegende Zeitwert der mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Kredite und Forderungen entsprechen dem Barwert der geschätzten und mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierten künftigen Cashflows. Der beizulegende Zeitwert von mit den Anschaffungskosten bewerteten nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten ergibt sich als Barwert der erwarteten künftigen Cashflows, diskontiert mit dem aktuellen Zinssatz, welcher der speziellen Risikolage der Investition entspricht.

**Finanzielle Verbindlichkeiten** werden bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die dem Erwerb direkt zurechenbaren Transaktionskosten werden bei allen finanziellen Verbindlichkeiten, die in der Folge nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ebenfalls angesetzt.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige originäre finanzielle Verbindlichkeiten** werden grundsätzlich unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Bei den finanziellen Verbindlichkeiten hat der Konzern von der Anwendung des Wahlrechts, diese bei ihrer erstmaligen bilanziellen Erfassung als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Verbindlichkeiten (**Financial Liabilities at Fair Value Through Profit or Loss**) zu designieren, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nicht in eine wirksame Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 eingebundene derivative Finanzinstrumente sind zwingend als „zu Handelszwecken gehalten“ einzustufen und damit erfolgswirksam mit den beizulegenden Zeitwerten zu bewerten. Sind die beizulegenden Zeitwerte negativ, führt dies zum Ansatz unter den finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Deutsche Telekom setzt **derivative Finanzinstrumente** zur Absicherung der aus operativen Tätigkeiten, Finanztransaktionen und Investitionen resultierenden Zins- und Währungsrisiken ein.

Zu Spekulationszwecken werden derivative Finanzinstrumente weder gehalten noch begeben.

Die derivativen Finanzinstrumente werden bei ihrer erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die Zeitwerte sind auch für die Folgebewertungen relevant. Der beizulegende Zeitwert gehandelter derivativer Finanzinstrumente entspricht dem Marktwert. Dieser Wert kann positiv oder negativ sein. Liegen keine Marktwerte vor, müssen die Zeitwerte mittels anerkannter finanzmathematischer Modelle berechnet werden.

Für derivative Finanzinstrumente entspricht der beizulegende Zeitwert dem Betrag, den die Deutsche Telekom bei Beendigung des Finanzinstruments zum Abschlussstichtag entweder erhalten würde oder zahlen müsste. Dieser wird unter Anwendung der zum Abschlussstichtag relevanten Wechselkurse und Zinssätze der Vertragspartner berechnet. Für die Berechnungen werden Mittelkurse verwendet. Bei zinstragenden derivativen Finanzinstrumenten wird zwischen dem „Clean Price“ und dem „Dirty Price“ unterschieden. Im Unterschied zum „Clean Price“ umfasst der „Dirty Price“ auch die abgegrenzten Stückzinsen. Die angesetzten beizulegenden Zeitwerte entsprechen dem „Full Fair Value“ bzw. dem „Dirty Price“.

Für die Erfassung der Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte – erfolgswirksame Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung oder erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital – ist entscheidend, ob das derivative Finanzinstrument in eine wirksame Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 eingebunden ist. Liegen keine **Sicherungsgeschäfte** (Hedge Accounting) gemäß IAS 39 vor, sind die Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der derivativen Finanzinstrumente sofort erfolgswirksam zu erfassen. Besteht hingegen eine wirksame Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39, wird der Besicherungszusammenhang als solcher bilanziert.

Die Deutsche Telekom wendet Vorschriften zu Hedge Accounting zur Sicherung von Bilanzposten und künftigen Zahlungsströmen an. Dies mindert Volatilitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Nach Art des abgesicherten Grundgeschäfts ist zwischen „Fair Value Hedge“, „Cash Flow Hedge“ und „Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation“ zu unterscheiden.

Ein **Fair Value Hedge** dient der Besicherung der beizulegenden Zeitwerte von in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten, in der Bilanz angesetzten Verbindlichkeiten oder noch nicht in der Bilanz angesetzten festen Verpflichtungen. Jede Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des als Sicherungsinstrument eingesetzten Derivats ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen; der Buchwert des Grundgeschäfts ist um den auf das besicherte Risiko entfallenden Gewinn oder Verlust erfolgswirksam anzupassen (Basis Adjustment). Die Anpassungen des Buchwerts werden erst ab Auflösung der Hedge-Beziehung amortisiert.

Mittels eines **Cash Flow Hedge** werden künftige Zahlungsströme aus in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aus festen Verpflichtungen (im Fall von Währungsrisiken) oder aus mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden geplanten Transaktionen gegen Schwankungen abgesichert. Zur Absicherung des Währungsrisikos einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung nutzt die Deutsche Telekom das Wahlrecht und bilanziert diese nicht als Fair Value Hedge, sondern als Cash Flow Hedge. Liegt ein Cash Flow Hedge vor, wird der effektive Teil der Wertänderung des Sicherungsinstruments bis zur Erfassung des Ergebnisses aus dem gesicherten Grundgeschäft erfolgsneutral im Eigenkapital (Sicherungsrücklage) erfasst; der ineffektive Teil der Wertänderung des Sicherungsinstruments ist erfolgswirksam zu erfassen. Führt die Absicherung einer erwarteten Transaktion später zur Erfassung von finanziellen oder nicht finanziellen Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten, so verbleiben die mit der Sicherungsmaßnahme verbundenen kumulierten Gewinne und Verluste zunächst im Eigenkapital und sind später in denselben Perioden erfolgswirksam zu erfassen, in denen der erworbene finanzielle Vermögenswert bzw. die übernommene finanzielle Verbindlichkeit das Periodenergebnis beeinflusst. Die Deutsche Telekom hat sich somit bei der Absicherung von geplanten Transaktionen mit Entstehung von nicht finanziellen Bilanzposten gegen das Wahlrecht zur Anpassung des Erstbuchwerts (Basis Adjustment) entschieden.

Wird eine Nettoinvestition in eine ausländische Einheit durch einen **Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation** besichert, werden alle Wertänderungen des effektiven Teils des eingesetzten Sicherungsinstruments gemeinsam mit dem Ergebnis aus der Fremdwährungsumrechnung der besicherten Investition erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst; auf den ineffektiven Teil entfallende Gewinne und Verluste werden sofort erfolgswirksam erfasst. Erst mit dem Abgang des Investments werden die zuvor kumuliert im Eigenkapital erfassten Bewertungsänderungen des Sicherungsinstruments und die Umrechnungsergebnisse des Grundgeschäfts erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

IAS 39 stellt strenge Anforderungen an die Anwendung des Hedge Accounting. Diese werden von der Deutschen Telekom wie folgt erfüllt: Bei Beginn einer Sicherungsmaßnahme werden sowohl die Beziehung zwischen dem als Sicherungsinstrument eingesetzten Finanzinstrument und dem Grundgeschäft als auch Ziel sowie Strategie der Absicherung dokumentiert. Dazu zählen sowohl die konkrete Zuordnung der Absicherungsinstrumente zu den entsprechenden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten oder (fest vereinbarten/erwarteten) künftigen Transaktionen als auch die Einschätzung des Grads der Wirksamkeit der eingesetzten Absicherungsinstrumente. Bestehende Sicherungsmaßnahmen werden fortlaufend auf ihre Effektivität hin überwacht; wird ein Hedge ineffektiv, wird er umgehend aufgelöst.

Die Deutsche Telekom führt auch Sicherungsmaßnahmen durch, die nicht die strengen Anforderungen des IAS 39 an die Anwendung des Hedge Accounting erfüllen, jedoch gemäß den Grundsätzen des Risikomanagements effektiv zur Sicherung des finanziellen Risikos beitragen. Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken bilanzierter monetärer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wendet die Deutsche Telekom ebenfalls kein Hedge Accounting gemäß IAS 39 an, da die aus der Währungsumrechnung gemäß IAS 21 erfolgswirksam zu realisierenden Gewinne und Verluste der Grundgeschäfte in der Erfolgsrechnung gleichzeitig mit den Gewinnen und Verlusten aus den als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten gezeigt werden.

**Aktioptionen** (aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente) werden im Zeitpunkt der Gewährung mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert der Verpflichtung wird über den Erdienungszeitraum als Personalaufwand erfasst. Ausübungsbedingungen, die nicht an Marktverhältnisse gebunden sind, werden in den Annahmen zur Anzahl von Optionen berücksichtigt, für die eine Ausübung erwartet wird. Die Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich werden als Verbindlichkeit angesetzt und am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Aufwendungen werden über den Erdienungszeitraum erfasst. Der beizulegende Zeitwert wird sowohl bei aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente als auch bei aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Barausgleich mit international anerkannten Bewertungsverfahren ermittelt, z. B. dem Black-Scholes-Modell oder dem Monte-Carlo-Modell.

Die **Umsatzerlöse** enthalten alle Erlöse, die aus der typischen Geschäftstätigkeit der Deutschen Telekom resultieren. Die Umsatzerlöse werden ohne Umsatzsteuer und sonstige bei den Kunden erhobene und an die Steuerbehörden abgeführte Steuern ausgewiesen. Sie werden zeitraumbezogen nach dem Realisationsprinzip erfasst. Bereitstellungsentgelte werden über die geschätzte durchschnittliche Kundenbindungsdauer abgegrenzt, es sei denn, sie sind Teil eines Mehrkomponentenvertrags;



in diesem Fall sind sie Bestandteil des vom Kunden zu entrichtenden Entgelts für das Mehrkomponentengeschäft. Kosten der Bereitstellung und mit der Gewinnung von Kunden verbundene Kosten werden bis zu dem Betrag der abgegrenzten Bereitstellungsentgelte abgegrenzt und über die durchschnittliche Kundenbindungsdauer erfasst.

Bei **Mehrkomponentenverträgen** ist die Umsatzerfassung für jede der identifizierten Bewertungseinheiten (Komponenten) gesondert zu bestimmen. Hierbei wird der Umsatz auf Basis der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Komponenten realisiert. Vereinbarungen, die die Lieferung von gebündelten Produkten bzw. die Erbringung von gebündelten Dienstleistungen enthalten, sind in einzelne Komponenten zu trennen, wobei für jede Komponente ein gesonderter Erlösbeitrag zu bestimmen ist. Der Preis für das gesamte Mehrkomponentengeschäft wird auf der Grundlage der anteiligen beizulegenden Zeitwerte auf die verschiedenen Komponenten aufgeteilt (d. h., der beizulegende Zeitwert jeder einzelnen Komponente wird ins Verhältnis zum gesamten beizulegenden Zeitwert der gebündelten Leistungen gesetzt). Der anteilige beizulegende Zeitwert einer einzelnen Komponente und damit der realisierte Umsatz für diese Bewertungseinheit wird jedoch durch den Teil der vom Kunden zu erbringenden Gegenleistung für das gesamte Mehrkomponentengeschäft begrenzt, dessen Zahlung nicht von der Erbringung weiterer Leistungen abhängig ist. Wenn der beizulegende Zeitwert der erbrachten Einzelleistungen nicht verlässlich bestimmt werden kann, aber der beizulegende Zeitwert der nicht erbrachten Einzelleistungen verlässlich bestimmt werden kann, wird zur Aufteilung des Gesamtpreises für das Mehrkomponentengeschäft der beizulegende Zeitwert der erbrachten Leistungen als Differenz zwischen der vom Kunden zu erbringenden Gegenleistung für das gesamte Mehrkomponentengeschäft und den verlässlich bestimmbar beizulegenden Zeitwerten der nicht erbrachten Einzelleistungen bestimmt.

Zahlungen an Kunden einschließlich Zahlungen an Händler und Vermittler (Rabatte, Provisionen) werden grundsätzlich als Erlösminderung erfasst. Hat die Gegenleistung einen eigenständigen Nutzen und ist zuverlässig bewertbar, werden die Zahlungen als Aufwendungen erfasst.

Im Einzelnen gestaltet sich die **Umsatzrealisierung** in der Deutschen Telekom wie folgt:

Im **Mobilfunk-Geschäft** der operativen Segmente Deutschland, Europa und USA werden Umsätze durch das Angebot von Mobilfunk-Diensten, einmalige Bereitstellungsentgelte sowie den Verkauf mobiler Endgeräte und Zubehör generiert. Umsätze aus Mobilfunk-Diensten enthalten monatliche Leistungsentgelte, Entgelte für Sondermerkmale sowie Verbindungs- und

Roaming-Entgelte, die sowohl T-Mobile Kunden als auch anderen Mobilfunk-Betreibern in Rechnung gestellt werden. Umsätze aus Mobilfunk-Diensten werden auf Basis in Anspruch genommener Nutzungsminuten oder anderer vereinbarter Tarifmodelle realisiert abzüglich Gutschriften und Anpassungen aufgrund von Preisnachlässen. Der aus dem Verkauf mobiler Telefone, mobiler Datengeräte und Zubehör generierte Umsatz und die damit verbundenen Aufwendungen werden realisiert, sobald die Produkte geliefert und vom Kunden abgenommen wurden.

Das **Festnetz-Geschäft** in den operativen Segmenten Deutschland und Europa umfasst schmal- und breitbandige Zugänge zum Festnetz sowie Internet. Der aus diesen Zugängen erzielte Umsatz aus der Nutzung für Sprach-/Datenkommunikation wird mit Erbringung der vereinbarten Dienstleistung realisiert. Die erbrachten Dienstleistungen beziehen sich dabei entweder auf die Nutzung durch den Kunden (z. B. Telefonminuten), den Zeitablauf (z. B. monatliche Servicegebühren) oder andere vereinbarte Tarifmodelle. Darüber hinaus werden Telekommunikationseinrichtungen verkauft, vermietet und gewartet. Der Umsatz und die mit dem Verkauf von Telekommunikationseinrichtungen und Zubehör verbundenen Aufwendungen werden erfasst, sobald die Produkte geliefert werden und soweit keine unerfüllten Verpflichtungen seitens des Unternehmens bestehen, die sich auf die endgültige Abnahme des Kunden auswirken. Umsätze aus Vermietungen sowie Mieten und Leasingraten für nicht aktivierte Gegenstände werden monatlich mit Entstehung des Anspruchs auf die Entgelte realisiert. Umsätze aus Bereitstellungsentgelten werden über die durchschnittliche Kundenbindungsdauer abgegrenzt. Weitere Umsatzerlöse resultieren aus Entgelten für Werbung und E-Commerce. Werbeumsätze werden in der Periode erfasst, in der die Werbung gezeigt wird. Transaktionsumsätze werden realisiert, sobald der Kunde mitteilt, dass eine entsprechende Transaktion stattgefunden hat und eine Einziehung der entsprechenden Forderung weitgehend gesichert ist.

Im operativen Segment **Systemgeschäft** werden Umsatzerlöse erfasst, wenn substantielle Hinweise für eine Kaufvereinbarung vorliegen, die Produkte geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, der Verkaufspreis oder die Entgelte fest oder bestimmbar sind und die Einbringlichkeit angemessen gesichert ist.

Umsatzerlöse aus Computing & Desktop Services werden mit Bereitstellung der Leistung unter Anwendung eines sog. „Proportional Performance“-Modells erfasst. Bei Verträgen auf Basis von Festpreisen werden Umsatzerlöse anteilig über die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags erfasst und bei allen anderen Dienstleistungsverträgen auf Basis der erbrachten Dienstleistung oder auf Nutzungsbasis. Umsatzerlöse aus Verträgen für nach Zeit- und Materialaufwand abgerechneten Leistungen werden mit dem Erbringen von Arbeitsstunden und dem Anfallen direkter Kosten zum vertraglich festgelegten Stundensatz erfasst.

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Hardware bzw. verkaufsartigen Miet- und Leasinggeschäften werden realisiert, sobald das Produkt an den Kunden versandt wurde und soweit es keine unerfüllten Verpflichtungen seitens des Unternehmens gibt, die sich auf die endgültige Abnahme des Kunden auswirken. Sämtliche Kosten aus diesen Verpflichtungen werden bei der Realisierung des entsprechenden Umsatzerlöses erfasst.

„Telecommunications (TK) Services“ umfassen „Network Services“ sowie „Hosting & ASP Services“. Verträge für „Network Services“, die aus der Errichtung und dem Betrieb von Kommunikationsnetzen für Kunden bestehen, haben eine durchschnittliche Laufzeit von ca. drei Jahren. Bereitstellungsentgelte und die zugehörigen Kosten werden über die geschätzte durchschnittliche Kundenbindungsdauer abgegrenzt. Umsatzerlöse aus Sprachdiensten und Datendiensten werden im Rahmen solcher Verträge realisiert, sobald sie vom Kunden in Anspruch genommen werden. Wenn eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird dieses Leasingverhältnis gemäß IFRIC 4 und IAS 17 getrennt bilanziert. Umsatzerlöse aus „Hosting & ASP Services“ werden mit Bereitstellung der Leistungen erfasst.

Umsatzerlöse aus Vermietungen sowie Mieten und Leasingraten werden linear über den Mietzeitraum erfasst.

Die **Ertragsteuern** umfassen sowohl die tatsächlichen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag als auch die latenten Steuern. Die Steuerverbindlichkeiten/-forderungen enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen/Ansprüche für in- und ausländische Ertragsteuern. Diese umfassen sowohl das laufende Jahr als auch etwaige Verpflichtungen/Ansprüche aus Vorjahren. Die Verbindlichkeiten/Forderungen werden auf Basis der steuerlichen Vorschriften in den Ländern unserer Geschäftstätigkeit berechnet und berücksichtigen alle uns bekannten Sachverhalte.

Aktive und passive latente Steuern werden für temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Konzern-Bilanz und der Steuerbilanz sowie für steuerliche Verlustvorträge angesetzt. Aktive latente Steuern werden angesetzt, sofern es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann. Passive latente Steuern werden gebildet bei temporären Differenzen aus Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, außer wenn der Konzern in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Umkehrung der temporären Differenz zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht umkehren wird. Außerdem werden keine latenten Steuern angesetzt, wenn diese aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld im Rahmen eines Geschäftsvorfalles resultieren, bei dem es sich nicht um einen Unternehmenszusammenschluss handelt, und wenn dadurch weder das IFRS-Ergebnis (vor Ertragsteuern) noch das steuerrechtliche Ergebnis beeinflusst wird. Für die Bewertung der latenten Steuern werden die zum Abschlussstichtag gültigen bzw. verabschiedeten steuerlichen Vorschriften herangezogen.

## Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss ist von Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie von Annahmen und Schätzungen abhängig. Die sich tatsächlich ergebenden Beträge können von den Schätzungen abweichen. Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Schätzungen und zugehörigen Annahmen sowie die mit den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verbundenen Unsicherheiten sind entscheidend für das Verständnis der zugrunde liegenden Risiken der Finanzberichterstattung sowie der Auswirkungen, die diese Schätzungen, Annahmen und Unsicherheiten auf den Konzernabschluss haben könnten.

Die Bewertung von **Vermögenswerten des Sachanlagevermögens und immateriellen Vermögenswerten** ist mit Schätzungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zum Erwerbszeitpunkt verbunden, wenn diese im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden. Ferner ist die erwartete Nutzungsdauer der Vermögenswerte zu schätzen. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten und Schulden sowie der Nutzungsdauern der Vermögenswerte basiert auf Beurteilungen des Managements.

Im Rahmen der Ermittlung der **Wertminderung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens und von immateriellen Vermögenswerten** werden auch Schätzungen vorgenommen, die sich u. a. auf Ursache, Zeitpunkt und Höhe der Wertminderung beziehen. Eine Wertminderung beruht auf einer Vielzahl von Faktoren. Grundsätzlich werden Änderungen der gegenwärtigen Wettbewerbsbedingungen, Erwartungen bezüglich des Wachstums der Telekommunikationsbranche, Erhöhungen der Kapitalkosten, Änderungen der künftigen Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln, technologische Veralterung, die Einstellung von Dienstleistungen, aktuelle Wiederbeschaffungskosten, in vergleichbaren Transaktionen gezahlte Kaufpreise und sonstige das Umfeld betreffende Änderungen, die auf eine Wertminderung hindeuten, berücksichtigt. Der erzielbare Betrag und die beizulegenden Zeitwerte werden in der Regel unter Anwendung der „Discounted Cash Flow“-Methode ermittelt, in die angemessene Annahmen von Marktteilnehmern einfließen. Die Identifizierung von Anhaltspunkten, die auf eine Wertminderung hindeuten, die Schätzung von künftigen Cashflows sowie die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten (oder von Gruppen von Vermögenswerten) sind mit wesentlichen



Einschätzungen verbunden, die das Management hinsichtlich der Identifizierung und Überprüfung von Anzeichen für eine Wertminderung, der erwarteten Cashflows, der zutreffenden Abzinsungssätze, der jeweiligen Nutzungsdauern sowie der Restwerte zu treffen hat. Insbesondere geht die Schätzung der den beizulegenden Zeitwerten zugrunde liegenden Cashflows aus dem Mobilfunk-Geschäft von anhaltenden Investitionen in unsere Netzinfrastruktur aus, die notwendig sind, um durch das Angebot neuer Datenprodukte und -dienste ein Erlöswachstum zu generieren. Hierzu liegen nur in begrenztem Umfang historische Informationen über die Kundennachfrage vor. Wenn die Nachfrage nach diesen Produkten und Diensten sich nicht so entwickelt wie erwartet, würde dies die Erlöse und Cashflows reduzieren und möglicherweise zu Wertminderungsaufwendungen in Verbindung mit der Abschreibung dieser Investitionen auf ihre beizulegenden Zeitwerte führen. Dies könnte sich negativ auf die künftige Ertragslage auswirken.

Die Ermittlung des **erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit** ist mit Schätzungen durch das Management verbunden. Zu den verwendeten Methoden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten zählen Methoden auf der Grundlage von Discounted Cash Flows und Methoden, die als Basis notierte Marktpreise verwenden. Zu den wesentlichen Annahmen, auf denen die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten durch das Management beruht, gehören Annahmen bezüglich Umsatzentwicklung, Kundengewinnung und Kosten für die Kundenbindung, Kündigungsrate, Investitionen und Marktanteil. Diese Schätzungen, einschließlich der verwendeten Methoden, können auf die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sowie letztlich auf die Höhe der Abschreibungen auf den Geschäftswert wesentliche Auswirkungen haben.

Die Bewertung von **Beteiligungen an at equity bilanzierten Unternehmen** ist im Fall des 50-prozentigen Anteils am Joint Venture Everything Everywhere im Rahmen der Anwendung der „Discounted Cash Flow“-Methode mit Schätzungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zum Zeitpunkt der erstmaligen at equity Bilanzierung verbunden.

Das Management bildet **Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen**, um erwarteten Verlusten Rechnung zu tragen, die aus der Zahlungsunfähigkeit von Kunden resultieren. Die vom Management verwendeten Grundlagen für die Beurteilung der Angemessenheit der Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen sind die Fälligkeitsstruktur der Forderungsbalden und Erfahrungen in Bezug auf Ausbuchungen von Forderungen in der Vergangenheit, die Bonität der Kunden sowie Veränderungen der Zahlungsbedingungen. Bei einer Verschlechterung der Finanzlage der Kunden kann der Umfang der tatsächlich vorzunehmenden Ausbuchungen den Umfang der erwarteten Ausbuchungen übersteigen.

**Ertragsteuern** sind für jede Steuerjurisdiktion zu schätzen, in der der Konzern tätig ist. Dabei ist für jedes Besteuerungssubjekt die erwartete tatsächliche Ertragsteuer zu berechnen und die temporären Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung bestimmter Bilanzposten zwischen dem IFRS-Konzernabschluss und dem steuerrechtlichen Abschluss sind zu beurteilen. Soweit temporäre Differenzen vorliegen, führen diese Differenzen grundsätzlich zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern im Konzernabschluss. Das Management muss bei der Berechnung tatsächlicher und latenter Steuern Beurteilungen treffen. Aktive latente Steuern werden in dem Maße angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass sie genutzt werden können. Die Nutzung aktiver latenter Steuern hängt von der Möglichkeit ab, im Rahmen der jeweiligen Steuerart und Steuerjurisdiktion ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zu erzielen, wobei ggf. gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Verlustvortragsperiode zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der künftigen Nutzbarkeit von aktiven latenten Steuern sind verschiedene Faktoren heranzuziehen, wie z. B. Ertragslage der Vergangenheit, operative Planungen, Verlustvortragsperioden und Steuerplanungsstrategien. Weichen die tatsächlichen Ergebnisse von diesen Schätzungen ab oder sind diese Schätzungen in künftigen Perioden anzupassen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Kommt es zu einer Änderung der Werthaltigkeitsbeurteilung bei aktiven latenten Steuern, sind die angesetzten aktiven latenten Steuern – entsprechend der ursprünglichen Bildung – erfolgswirksam oder erfolgsneutral abzuwerten bzw. wertberichtigte aktive latente Steuern erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu aktivieren.

Die **Pensionsverpflichtungen für Leistungen an nicht beamtete Arbeitnehmer** sind grundsätzlich durch leistungsorientierte Pläne gedeckt. Die Aufwendungen für Altersversorgung für nicht beamtete Arbeitnehmer werden in Übereinstimmung mit versicherungsmathematischen Verfahren ermittelt, die auf Annahmen hinsichtlich des Zinssatzes, der Lebenserwartung und ggf. der erwarteten Erträge aus Planvermögen beruhen. Unsere Annahmen in Bezug auf die erwarteten Erträge aus Planvermögen werden unter Berücksichtigung langfristiger historischer Renditen in der Vergangenheit, der Anlagestrategie sowie von Schätzungen langfristiger Anlageerträge auf einheitlicher Basis getroffen. Falls Änderungen der Annahmen in Bezug auf Zinssätze oder die erwarteten Erträge aus Planvermögen erforderlich sind, könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die künftige Höhe der Aufwendungen für Altersversorgung haben.

Gemäß dem Gesetz zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost ist die Deutsche Telekom verpflichtet, ihren Anteil an der Deckungslücke zwischen den Einnahmen der **Postbeamtenkrankenkasse** (PBeaKK) und ihren Leistungen auszugleichen. Die PBeaKK erbringt für ihre Mitglieder (aktive oder frühere Beamte der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG) und deren Angehörige Leistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die PBeaKK wurde mit Inkrafttreten der Postreform II in ihrem Bestand geschlossen. Die von der PBeaKK vereinnahmten Versicherungsbeiträge dürfen die von alternativen Anbietern privater Krankenversicherung berechneten Versicherungsbeiträge für vergleichbare Leistungen nicht überschreiten. Daher wird die sich ändernde Altersstruktur der Mitglieder in der PBeaKK nicht in den Versicherungsbeiträgen berücksichtigt. In Höhe des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Barwerts des Anteils der Deutschen Telekom an den künftigen Deckungslücken werden Rückstellungen gebildet. Dabei werden Abzinsungssätze verwendet sowie Annahmen bezüglich der Lebenserwartungen und Prognosen hinsichtlich der Beiträge und der künftigen Steigerungen der Gesundheitskosten in Deutschland vorgenommen. Da die Berechnung dieser Rückstellung mit langfristigen Prognosen über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren verbunden ist, kann sich der Barwert der Verbindlichkeit schon bei geringfügigen Schwankungen der der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen erheblich ändern.

Ansatz und Bewertung der **Rückstellungen** und der Höhe der **Eventualschulden** im Zusammenhang mit anhängigen Rechtsstreitigkeiten oder anderen ausstehenden Ansprüchen aus Vergleichs-, Vermittlungs-, Schiedsgerichts- oder staatlichen Verfahren bzw. sonstiger Eventualschulden sind in erheblichem Umfang mit Einschätzungen durch die Deutsche Telekom verbunden. So beruht die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein anhängiges Verfahren Erfolg hat oder eine Verbindlichkeit entsteht, bzw. die Quantifizierung der möglichen Höhe der Zahlungsverpflichtung auf der Einschätzung der jeweiligen Situation. Für Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, wenn Verluste aus schwebenden Geschäften drohen, ein Verlust wahrscheinlich ist und dieser Verlust verlässlich geschätzt werden kann. Wegen der mit dieser Beurteilung verbundenen Unsicherheiten können die tatsächlichen Verluste ggf. von den ursprünglichen Schätzungen und damit von dem Rückstellungsbetrag abweichen. Zudem ist die Ermittlung von Rückstellungen für Steuern, Umweltverbindlichkeiten und Rechtsrisiken mit erheblichen Schätzungen verbunden. Diese Schätzungen können sich aufgrund neuer Informationen ändern. Bei der Einholung neuer Informationen nutzt die Deutsche Telekom hauptsächlich die Dienste interner Experten sowie die Dienste externer Berater wie beispielsweise Versicherungsmathematiker oder Rechtsberater. Änderungen der Schätzungen dieser drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften können sich erheblich auf die künftige Ertragslage auswirken.

#### **Umsatzrealisierung.**

**Einmalige Bereitstellungsentgelte.** Die operativen Segmente Deutschland, Europa und USA erhalten von Neukunden Entgelte für die erstmalige Bereitstellung und die Freischaltung ihres Anschlusses. Diese Entgelte (sowie die zugehörigen direkt zurechenbaren Kosten) werden abgegrenzt und über die erwartete Dauer der Kundenbeziehung verteilt. Die Schätzung der erwarteten durchschnittlichen Dauer der Kundenbeziehung basiert auf der historischen Kunden-Fluktuationsrate. Bei einer Änderung der Schätzungen durch das Management können sich wesentliche Unterschiede in Betrag und Zeitpunkt der Umsätze für nachfolgende Perioden ergeben.

**Mehrkomponentenverträge.** Die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte von einzelnen Bewertungseinheiten von gebündelten Produkten bzw. Dienstleistungen ist komplex, da bestimmte Komponenten preissensibel sind und daher in einem von Wettbewerb geprägten Marktumfeld Schwankungen unterliegen. Änderungen der Schätzungen dieser anteiligen beizulegenden Zeitwerte können die Aufteilung des Preises für das gesamte Mehrkomponentengeschäft auf die einzelnen Bewertungseinheiten erheblich beeinflussen und sich daher auf die künftige Ertragslage auswirken.



## Konsolidierungskreis.

In den Konzernabschluss werden sämtliche Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen einbezogen. Tochterunternehmen sind Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der Deutschen Telekom beherrscht und vollkonsolidiert werden. Die Existenz und Auswirkung von potenziellen Stimmrechten, die gegenwärtig ausgeübt oder umgewandelt werden können, einschließlich von anderen Unternehmen gehaltener potenzieller Stimmrechte, werden bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen beherrscht wird, berücksichtigt. Gemeinschaftsunternehmen sind Gesellschaften, über die mit anderen Unternehmen die gemeinschaftliche Führung ausgeübt wird. Assoziierte Unternehmen sind Gesellschaften, auf die die Deutsche Telekom maßgeblichen Einfluss ausübt und die weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen sind. Assoziierte Unternehmen werden ebenso wie die Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Tochterunternehmen werden nicht in den Konzernabschluss einbezogen, wenn sie aus Sicht eines operativen Segments oder des Konzerns nach folgender Beurteilung unwesentlich sind: Die Summe aller nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen darf nicht mehr als 1% des Gesamtkonzernwerts bei Bilanzsumme, Umsatz, Jahresergebnis und Eventualforderungen, -verbindlichkeiten sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen ausmachen. Sollte die Grenze von 1% überschritten werden, wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Konsolidierungseffekten geprüft, welches Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen ist. Die Wesentlichkeitsbeurteilung für assoziierte und gemeinschaftlich geführte Unternehmen beschränkt sich lediglich auf die Kriterien Jahresergebnis und Eventualforderungen, -verbindlichkeiten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen. Neben den quantitativen Kriterien werden auch qualitative Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines Unternehmens für den Konsolidierungskreis herangezogen. So dürfen sich durch eine unterlassene Einbeziehung weder wesentliche Veränderungen des Segment- oder des Konzernjahresergebnisses ergeben noch weitere wesentliche Trends verschleiert werden.

Der Konsolidierungskreis veränderte sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt:

	Inland	Ausland	Gesamt
<b>Vollkonsolidierte Tochterunternehmen</b>			
1. Januar 2010	62	182	244
Zugänge	4	10	14
Abgänge (einschließlich Verschmelzungen)	(2)	(15)	(17)
<b>31. Dezember 2010</b>	<b>64</b>	<b>177</b>	<b>241</b>
<b>Nach der Equity-Methode einbezogene assoziierte Unternehmen</b>			
1. Januar 2010	5	7	12
Zugänge	0	2	2
Abgänge	0	(1)	(1)
<b>31. Dezember 2010</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>13</b>
<b>Nach der Equity-Methode einbezogene Gemeinschaftsunternehmen</b>			
1. Januar 2010	2	3	5
Zugänge	0	1	1
Abgänge	0	(1)	(1)
<b>31. Dezember 2010</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
<b>Insgesamt</b>			
1. Januar 2010	69	192	261
Zugänge	4	13	17
Abgänge (einschließlich Verschmelzungen)	(2)	(17)	(19)
<b>31. Dezember 2010</b>	<b>71</b>	<b>188</b>	<b>259</b>

Die Deutsche Telekom hält zum Bilanzstichtag nicht mehr als die Hälfte der Anteile an der OTE-Gruppe. Aufgrund von Gesellschaftervereinbarungen zwischen der Deutschen Telekom und der Hellenischen Republik besitzt die Deutsche Telekom die Kontrolle über 50% plus zwei stimmberechtigter Aktien und übt damit die Beherrschung der Finanz- und Geschäftspolitik über die OTE-Gruppe aus. Die Gesellschaften der OTE-Gruppe sind somit vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

## Unternehmenszusammenschlüsse und sonstige Unternehmenstransaktionen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Unternehmenszusammenschlüsse und sonstige Unternehmenstransaktionen im Geschäftsjahr 2010 erläutert.

**Erwerb der STRATO.** Die Deutsche Telekom unterzeichnete am 19. November 2009 einen Vertrag mit der Freenet AG zur Übernahme von 100 % der Anteile an dem Webhosting-Anbieter STRATO AG und der STRATO Rechenzentrum AG (im Folgenden STRATO). Am 1. Januar 2010 hat die Deutsche Telekom die Beherrschung über die STRATO erlangt.

Die STRATO-Gruppe ist der zweitgrößte Webhosting-Anbieter in Deutschland und Europa und verfügt in diesem Markt über hohes Know-how sowie technologische Kompetenz. Neben dem Hauptmarkt Deutschland ist die STRATO-Gruppe auch in Spanien, den Niederlanden, Frankreich, Großbritannien und Italien tätig.

Auf Basis der endgültigen Kaufpreisallokation ergibt sich aus dem Unternehmenszusammenschluss mit der STRATO ein Goodwill in Höhe von 184 Mio. €. Dieser ermittelt sich wie folgt:

	Mio. €
Gezahlter Kaufpreis für 100 % der Anteile	291
Beizulegende Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden	(152)
Passive latente Steuern	45
<b>Goodwill</b>	<b>184</b>

Der Goodwill wird im Wesentlichen durch Synergien bestimmt, die durch den Zusammenschluss der Gesellschaften erwartet werden, und ist seit dem Erwerbszeitpunkt im Geschäftsjahr unverändert.

Die zum Erwerbszeitpunkt angesetzten beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden der STRATO sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Beizulegende Zeitwerte zum Erwerbszeitpunkt Mio. €
<b>Vermögenswerte</b>	<b>397</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>54</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	25
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	3
Übrige Vermögenswerte	26
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>343</b>
Immaterielle Vermögenswerte	324
davon: Goodwill	184
Sachanlagen	14
Übrige Vermögenswerte	5
<b>Schulden</b>	<b>106</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>60</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	37
Übrige Schulden	23
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>46</b>
Passive latente Steuern	45
Übrige Schulden	1

Die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden wurden anhand beobachtbarer Marktpreise bestimmt. Konnten keine Marktpreise festgestellt werden, kamen einkommensorientierte Ansätze oder kostenorientierte Verfahren für die Bewertung der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden zur Anwendung.

Der Konzernumsatz erhöhte sich aufgrund des Erwerbs der STRATO um 91 Mio. €. Im Überschuss der aktuellen Periode ist ein Gewinn der STRATO in Höhe von 10 Mio. € enthalten.



**Anteilserwerb Firstgate (ClickandBuy).** Die Deutsche Telekom hat am 23. März 2010 einen Vertrag mit den ehemaligen Anteilseignern zum Erwerb der ausstehenden Anteile an dem Internetzahlungsanbieter Firstgate unterzeichnet. Das Datum des Übergangs der Beherrschung und damit der Zeitpunkt der erstmaligen Vollkonsolidierung war der 1. April 2010. Seit 2006 war die Deutsche Telekom über ihr Venture-Capital-Unternehmen T-Venture an der durch die Marke ClickandBuy bekannten Firstgate bereits mit 20,2 % beteiligt. Der Kaufpreis der ausstehenden 79,8 % der Anteile an der Firstgate wird voraussichtlich 78 Mio. € betragen. Die endgültige Höhe des Kaufpreises ist weiterhin von vertraglichen Bedingungen abhängig.

**Joint Venture Everything Everywhere in Großbritannien.** Die Deutsche Telekom AG und France Télécom S.A. haben mit Wirkung zum 1. April 2010 die Gesellschaften T-Mobile UK und Orange UK in ein Joint Venture mit dem Namen Everything Everywhere eingebracht. Beide Gesellschaften halten einen 50-prozentigen Anteil an der neuen Gesellschaft. Die Deutsche Telekom hat aufgrund dieser Zusammenlegung die Beherrschung über die T-Mobile UK verloren. Stattdessen wurde das Joint Venture als Beteiligung an at equity bilanzierten Unternehmen in der Konzern-Bilanz bilanziert.

Die Buchwerte der Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden der T-Mobile UK zum 1. April 2010 stellten sich wie folgt dar:

	Mio. €
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>667</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	280
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	387
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>6 022</b>
Immaterielle Vermögenswerte	3 833
Sachanlagen	1 664
Übrige langfristige Vermögenswerte	525
<b>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>	<b>6 689</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>761</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	501
Übrige kurzfristige Schulden	260
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>695</b>
<b>Schulden in direktem Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen</b>	<b>1 456</b>

In den übrigen kurzfristigen Vermögenswerten sind 0,2 Mrd. € Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthalten. Der beizulegende Zeitwert des 50-prozentigen Anteils an dem Joint Venture zum Zeitpunkt der erstmaligen at equity Bilanzierung am 1. April 2010 betrug 7,3 Mrd. €. Dem standen die oben dargestellten Buchwerte der abgehenden Vermögenswerte und Schulden gegenüber. Unter der Berücksichtigung von konzern-internen Finanzierungsbeziehungen ergab sich ein Buchwert der abgehenden Vermögenswerte und Schulden der T-Mobile UK von 5,5 Mrd. €. Daraus resultierte ein Entkonsolidierungsergebnis von 1,8 Mrd. €. Die seit dem Erwerb der T-Mobile UK entstandenen kumulierten Effekte aus der Währungsumrechnung der Vermögenswerte und Schulden von - 2,2 Mrd. € wurden bis zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung erfolgsneutral im kumulierten sonstigen Konzernergebnis ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung wurde dieser Betrag aufwandswirksam vereinnahmt. Diese beiden erfolgswirksamen Effekte von saldiert 0,4 Mrd. € wurden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

## Pro-forma-Angaben.

Die nebenstehende Pro-forma-Rechnung stellt Finanzdaten der Deutschen Telekom einschließlich der wesentlichen in den Geschäftsjahren 2008 bis 2010 erworbenen vollkonsolidierten Konzernunternehmen unter der Annahme dar, dass diese bereits zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in den Konzernabschluss einbezogen worden wären.

	2010 Mio. €	2009 Mio. €	2008 Mio. €
<b>Umsatzerlöse</b>			
Ausgewiesen	62 421	64 602	61 666
Pro-forma	62 421	65 101	61 750
<b>Konzernüberschuss</b>			
Ausgewiesen	1 695	353	1 483
Pro-forma	1 695	377	1 477
<b>Ergebnis je Aktie</b>			
Ausgewiesen	€ 0,39	0,08	0,34
Pro-forma	€ 0,39	0,09	0,34

## Wesentliche Tochterunternehmen.

Die wesentlichen Tochterunternehmen des Konzerns sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil der Deutschen Telekom	Umsatz	Anzahl Mitarbeiter (im Durchschnitt)
	% 31.12.2010	Mio. € 2010	2010
Telekom Deutschland GmbH, Bonn	100,00	23 862	4 781
T-Mobile USA, Inc., Bellevue, Washington, USA <sup>a, b</sup>	100,00	16 087	37 795
T-Systems International GmbH, Frankfurt a. M.	100,00	6 253	18 747
Hellenic Telecommunications Organization S.A. (OTE), Athen, Griechenland <sup>a</sup>	30,00	5 483	31 589
Magyar Telekom Nyrt., Budapest, Ungarn <sup>a, b</sup>	59,30	1 943	10 355
PTC, Polska Telefonia Cyfrowa Sp.z o.o., Warschau, Polen <sup>b</sup>	97,00	1 839	5 364
T-Mobile Netherlands Holding B.V., Den Haag, Niederlande <sup>a, b</sup>	100,00	1 767	2 125
T-Mobile Czech Republic a.s., Prag, Tschechische Republik <sup>b</sup>	60,77	1 157	2 904
Hrvatski Telekom d.d., Zagreb, Kroatien <sup>a</sup>	51,00	1 148	6 177
T-Mobile Austria Holding GmbH, Wien, Österreich <sup>a, b</sup>	100,00	983	1 391
Slovak Telekom a.s., Bratislava, Slowakei <sup>a</sup>	51,00	934	5 066

<sup>a</sup> Vorkonsolidierter Teilkonzernabschluss bzw. Konzernabschluss.

<sup>b</sup> Indirekte Beteiligung der Deutschen Telekom AG.

Die vollständige Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 313 HGB, die Bestandteil des Konzern-Anhangs ist, wird mit dem Konzernabschluss im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt. Sie kann bei der Deutschen Telekom AG, Bonn, Investor Relations, angefordert werden. Des Weiteren enthält die Aufstellung des Anteilsbesitzes auch eine abschließende Aufzählung aller Tochterunternehmen, die von Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB bzw. von der Offenlegungserleichterung gemäß § 264b HGB Gebrauch machen.

## Konsolidierungsgrundsätze.

Nach IFRS sind sämtliche Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode abzubilden. Der Kaufpreis des erworbenen Tochterunternehmens wird auf die erworbenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden verteilt. Maßgeblich sind dabei die Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung über das Tochterunternehmen erlangt wurde. Die ansatzfähigen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden und Eventualschulden werden – unabhängig von der Beteiligungshöhe – in voller Höhe mit ihren beizulegenden Zeitwerten bewertet. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet. Ein verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Goodwill angesetzt. Ein verbleibender passiver Unterschiedsbetrag wird erfolgswirksam erfasst.

Erträge und Aufwendungen eines Tochterunternehmens werden ab dem Erwerbszeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen. Erträge und Aufwendungen eines Tochterunternehmens bleiben bis zu dem Zeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen, an dem die Beherrschung durch das Mutterunternehmen endet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung des Tochterunternehmens und seinem Buchwert, einschließlich der kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die im Eigenkapital erfasst wurden, wird zum Zeitpunkt der Veräußerung in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Gewinn oder Verlust aus dem Abgang des Tochterunternehmens erfasst. Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Ergebnisse zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden eliminiert.

Die Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen werden, werden beim Erwerb mit ihren anteiligen neu bewerteten Vermögenswerten (zuzüglich etwaigem Goodwill), Schulden und Eventualschulden bilanziert. Der Goodwill aus der Anwendung der Equity-Methode wird nicht planmäßig abgeschrieben. Unrealisierte Gewinne und Verluste aus Geschäftsvorfällen mit diesen Unternehmen werden anteilig eliminiert. Die Werthaltigkeit des aus der Anwendung der Equity-Methode resultierenden Buchwerts der Beteiligung wird untersucht, wenn Anzeichen für eine Wertminderung vorliegen. Sofern der Buchwert der Beteiligung ihren erzielbaren Betrag übersteigt, ist in Höhe der Differenz ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Der erzielbare Betrag wird durch den höheren Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und Nutzungswert der Beteiligung bestimmt.

## Währungsumrechnung.

Transaktionen in fremder Währung werden mit dem Kurs am Tag der Transaktion in die funktionale Währung umgerechnet. Am Abschlussstichtag werden monetäre Posten zum Stichtagskurs umgerechnet, nicht monetäre Posten werden mit dem Kurs am Tag der Transaktion umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst.

Die Vermögenswerte und Schulden der Konzernunternehmen, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden von der jeweiligen Landeswährung in Euro mit den Mittelkursen am Abschlussstichtag umgerechnet. Die Mittelkurse entsprechen den durchschnittlichen Geld- und Briefkursen zum Ende der jeweiligen Stichtage. Die Gewinn- und Verlustrechnungen der ausländischen Konzernunternehmen, deren funktionale Währung nicht der Euro ist, werden wie die entsprechenden Jahresergebnisse zu Durchschnittskursen des Berichtszeitraums umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen werden erfolgsneutral erfasst.

Die Wechselkurse wichtiger Währungen entwickelten sich wie folgt:

	Durchschnittskurse			Stichtagskurse	
	2010 €	2009 €	2008 €	31.12.2010 €	31.12.2009 €
100 Tschechische Kronen (CZK)	3,95536	3,78123	4,00894	3,98728	3,77646
1 Britisches Pfund (GBP)	1,16553	1,12218	1,25601	1,15979	1,12387
100 Kroatische Kuna (HRK)	13,72000	13,62190	13,84420	13,54730	13,70710
1 000 Ungarische Forint (HUF)	3,63022	3,56631	3,97687	3,59999	3,69609
100 Mazedonische Denar (MKD)	1,62536	1,62428	1,62523	1,59628	1,63024
100 Polnische Zloty (PLN)	25,03330	23,09760	28,47930	25,25810	24,35900
1 US-Dollar (US-\$)	0,75398	0,71692	0,67976	0,74698	0,69393